

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 42

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 42.

Basel, 15. Oktober.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Kriegslage. — Zielwahl und Zielbezeichnung. (Schluss.) — Ausland: Frankreich: Automobile bei den Manövern. Neue Tragweise des Gepäcks des Infanteristen. Italien: Verteidigung der Alpengrenze. Vereinigte Staaten von Amerika: Nationale Schützenreserve. — Verschiedenes: Japaner und Russen.

Die Kriegslage.

Die Russen haben die Offensive ergriffen, so melden die Zeitungen. Generaladjutant Kuropatkin hat dies eingeleitet durch einen Tagesbefehl, in welchem er seinen Truppen darlegt, dass das bisherige beständige Zurückgehen bis Mukden nötig war, um schliesslich den Sieg zu erringen. Jetzt habe der Kaiser genügende Truppen gesandt, um seinen unbeugsamen Willen, den Feind zu besiegen, unbeugbar durchsetzen zu können; jetzt breche die Zeit an, wo man vorrücken und dem Feind seinen Willen aufzwingen könne, denn die Mandschurei-Armee sei jetzt stark genug, um zum Angriff überzugehen.

Wir persönlich halten nicht viel auf solche Tagesbefehle, im Gegenteil, sie sind für unsere Denkweise eher geeignet, Zweifel hervorzurufen an den Fähigkeiten und dem festen Willen, um das durchzuführen, was der Tagesbefehl verkündet. Uns sagt im Ganzen eher der Befehl Nelsons vor der Seeschlacht von Trafalgar zu: „England expects every man to do his duty“. — Gar zu oft ist französischerseits 1870/71, besonders in der zweiten Hälfte des Krieges, unrichtiges Handeln mit ungenügenden Mitteln durch noch viel schönere, männliche Entschlossenheit zu siegen verkündende Erlasse eingeleitet worden. — Aus Moltkes Feder ist niemals ein derartiger Tagesbefehl hervorgegangen und als die Deutschen verstärkt wiederum gegen Orleans vorgingen, nachdem sie sich vor der Übermacht hatten zurückziehen müssen, empfand kein Führer das Bedürfnis, die Moral seiner Truppen dadurch zu heben, dass er zuerst sein voriges Zurückgehen, und dann durch den Hin-

weis auf die jetzt erhaltene Verstärkung seine jetzige Entschlossenheit zu siegen, rechtfertigte.

Der Hinweis darauf, dass es des Zaren unbeugsamer Wille sei, den Feind zu besiegen, mag ja für den russischen Soldaten ein grosser Ansporn sein, heldenmütig zu kämpfen, aber im allgemeinen sollte dieser selbstverständlich bei jedermann sein und auch beim Zaren, wenn er sich in einen Krieg einlässt. Hier in diesem besonderen Falle möchten wir in der Verkündung des Willens des Zaren zu siegen, noch die Möglichkeit einer Nebenabsicht erkennen. Diese wäre, für den Fall des Misslingens der Offensive, der alleinigen Verantwortlichkeit vorzubeugen. Der Hinweis darauf, dass es der unbeugsame Wille des Zaren sei, den Feind zu besiegen, und dass er zu diesem Behuf Verstärkungen hergesendet habe und noch weitere hersende, deckt vor dem Urteil der Welt entschieden den Feldherren, der bei dem Unternehmen geschlagen wurde. — Schon einmal, bei dem gänzlich unüberlegten Unternehmen Stackelbergs, ist auf den Zwang aus Petersburg hingewiesen worden. — So etwas kann den Feldherrn vor dem Urteil der Welt von der Verantwortlichkeit für sein falsches Handeln entlasten, aber niemals vor seinem Gewissen. Nach unserer Denkweise muss an der Eignung jedes Feldherren, ja auch an der Eignung eines niederen Truppenführers gezweifelt werden, der seine eigenen Anordnungen durch den Hinweis auf höheren Willen vor seinen Untergebenen und der Welt zu decken sucht. — Es kann ja möglich sein, dass solche Nebenabsicht dem russischen Generalissimus bei Verkündung des Willens des Zaren gänzlich fern lag, aber der seiner Stellung und Bedeutung klar bewusste Feldherr